

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0070/24 Fraktion DIE LINKE SR Müller	FB 67	S0151/24	12.04.2024
Bezeichnung			
Wie weiter mit der Platane - was gilt?			
Verteiler		Tag	
Die Oberbürgermeisterin		23.04.2024	

In der Sitzung des Stadtrates am 15.02.2024 wurde die Anfrage F0070/24 gestellt.

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

1. Wie kann es sein, dass diese Aussage offenbar schon 10 Tage nach Bekanntgabe nicht mehr gilt?

Soweit mit der Anfrage vorgebracht wurde, in der Stellungnahme S0053/24 zum Antrag „100-jährige Platane erhalten!“ sei klargestellt worden, dass bis Vorlage des Gutachtens im Monat März von einer Fällung der Platane abzusehen sei, ist zunächst richtigzustellen, dass ausweislich der Stellungnahme S0053/24 auf Seite 2 im letzten Absatz dargelegt ist, dass die Vorlage des Gutachtens nun für Anfang März avisiert ist und darüber hinaus die Verwaltung die Antragsteller des Fällantrages gebeten hat, bis zur Klärung des gesamten Sachverhaltens von einer Fällung der Platane abzusehen.

Die Verwaltung konnte indes nur eine Empfehlung aussprechen, da für jede andere Handlung eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt.

2. Liegt zwischenzeitlich ein eindeutiges Gutachten vor?

Nein, ein Gutachten liegt nicht vor. Der Antragsteller hat im Übrigen zwischenzeitlich erklärt, dass er aufgrund der medialen Begleitung keinen Gutachter findet, der eine gutachterliche Stellungnahme abfasst.

3. Wer hat die Sperrgenehmigung für den 22.02.2024 von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr erteilt?

Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Sperrung wurde von der Unteren Straßenverkehrsbehörde erteilt.

4. Gab es dazu eine Abstimmung zwischen dem Umweltamt und der Straßenverkehrsbehörde?

Es gab für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnungen keine Abstimmung zwischen der Straßenverkehrsbehörde und dem Fachdienst Umweltamt. Eine solche ist jedoch auch nicht erforderlich und wäre auch praktisch nur schwer umsetzbar.

5. Hätte die Fällgenehmigung nicht ausgesetzt werden müssen, bis der Fall abschließend geklärt ist?

Die Möglichkeit, dass Verwaltungsverfahren auszusetzen, sieht das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht vor, so dass der Verwaltung für ein entsprechendes Handeln die nötige Rechtsgrundlage fehlt. Insofern konnte die Fällgenehmigung auch nicht analog § 94 VwGO ausgesetzt werden.

Eine Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung kam hier nicht in Betracht. Danach haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. In diesen Fällen darf ein Verwaltungsakt grundsätzlich nicht vollzogen werden. Ein Widerspruch oder Anfechtungsklage hätte hier nur durch den Antragsteller (Grundstückseigentümer) erfolgen können, wurde im konkreten Fall aber nicht erhoben. Die erteilte Fällgenehmigung lag in seinem Interesse und er wurde durch den Bescheid nicht rechtlich belastet. Der Antragsteller hatte durch den Bescheid/die Genehmigung einen Rechtsanspruch erworben und war berechtigt, nach Zugang des Bescheides unverzüglich davon Gebrauch zu machen.

Eine Rücknahme der Genehmigung hätte nur unter den rechtlich engen Voraussetzungen des § 48 VwVfG erfolgen können.

Die Stellungnahme ist mit dem Rechtsamt und dem Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur abgestimmt.

Rehbaum